



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 09.11.2010
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 22.11.2010
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011
- Erste Änderungssatzung vom 22.11.2010 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung
- Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB
- Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge
- Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, Ortsteil Klein Behnitz
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung „Zum alten Mühlenweg“
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung „Am Weinberg“
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung „Poststraße“
- Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstücks in der Dammstraße, 14641 Nauen

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Mobiler Rufbus ab sofort im Einsatz
- Ordnungsamt gibt Informationen und Tipps rund um den Winterdienst
- Hinweis zur Neunummerierung von Grundstücken
- Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2011
- Schließung Friedhofszugang Goetheweg
- Kalender Nauen 2011 erhältlich
- Termine Amtsblatt 2011
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Der neue Personalausweis ist da!

Das Kulturbüro informiert

- 4. Hofweihnacht in der Nauener Altstadt am 18. und 19. Dezember
- Weihnachtliche Spielzeugausstellung
- „Kleiderwechsel“ – Schauspielerin Susann Kloss liest

Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Neuer Gesundheits- und Wohnpark in Nauen
- Kostenlose Führungstermine RuheForst



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 9. November 2010

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 149-1 Errichtung eines Kinderspielplatzes in Ribbeck – Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung des Spielplatzneubaus in Ribbeck
Beschluss-Nr.: 183/2010

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 158 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 184/2010

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 22. November 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 151 Beschlussfassung zum Haushalt der Stadt Nauen 2011
Beschluss-Nr.: 185/2010
- DS 150 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaGBbg) mit dem Landkreis Havelland ab 2011 in der Fassung der Anlage zur Beschlussvorlage – Stand 16. 6. 2010
Beschluss-Nr.: 186/2010
- DS 147 Anpassung der Wochenmarktfäche an den tatsächlichen Bedarf
Beschluss-Nr.: 187/2010
- DS 148 Beschlussfassung zur Ersten Änderungssatzung vom 22. 11. 2010 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuer-

wehr der Stadt Nauen sowie die Erhebung von Kostenersatz vom 15. 9. 2004 – Feuerwehrsatzung –

- Beschluss-Nr.: 188/2010**
- DS 131 Neubestellung Ortswehrführer und Stellvertreter für die Feuerwehreinheiten der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 189/2010
- DS 152 Kostenspaltung für die Baumaßnahme „Markeer Straße“
Beschluss-Nr.: 190/2010
- DS 153 Kostenspaltung für die Baumaßnahme „Graf-Arco-Straße“
Beschluss-Nr.: 191/2010
- DS 154 Widmungsverfügung – Zum alten Mühlenweg, Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 662
Beschluss-Nr.: 192/2010
- DS 155 Widmungsverfügung – Am Weinberg, Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstücke 301 und 302
Beschluss-Nr.: 193/2010
- DS 156 Widmungsverfügung – Poststraße, Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstücke 139, 196, 198, 200, 202 und 204
Beschluss-Nr.: 194/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 157 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 195/2010

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.108.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.108.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	23.900.800 EUR
Auszahlungen auf	25.701.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.955.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.193.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.944.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.582.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	924.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen von Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR
 und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden. Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Entfällt

Nauen, 22. November 2010

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2012 - 2014 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 20.10.2010

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2012 - 2014 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 20.10.2010

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2011 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2012 - 2014 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 22.11.2010 unter der Beschlussnummer 185 /2010 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 23.11.2010

i.V. Dr. Marion Grigoleit
1. Beigeordnete



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Erste Änderungssatzung vom 22.11.2010 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung –

Auf Grund von § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004, Artikel 1, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – BbgBKG – (GVBl. BB I, S.211), § 3 Abs. 1 und 2 BbgKVerf und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. November 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 6 (Kostenbemessung) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Fahrzeug- und Geräteeinsatz:

Die Sachkosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten bei Kostenersatzpflichtigen oder entgeltspflichtigen Einsätzen je Einsatzstunde werden wie folgt festgesetzt:

Fahrzeuge	Stundensatz in EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16	66,50
Löschgruppenfahrzeug LF 16	76,50
Löschgruppenfahrzeug LF 8	51,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/ TSW	41,00
Teleskop-Leiter-Korb TLK 23/12	130,50
Gerätewagen – Gefahrgut GW-G 2	128,00
Dekontaminationsfahrzeug DEKON	110,00

Rüstwagen RW	82,00
Vorausrüstwagen VRW	41,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF/MTW	43,50
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	46,00
Schlauchtransportanhänger STA	18,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	26,00
Schaumbildneranhänger SBA	46,00
Stromerzeuger 33 kVA auf Straßenfahrgestell	30,00

Geräte	Stundensätze in EUR
Tauchpumpe TP 4-1	8,50
Tauchpumpe TP 8-1	9,00
Flüssigkeitssauger Starmix	6,00
Stromaggregat 3-5,5 kW	10,00
Druckschlauch B 20	4,00
Druckschlauch C 20	2,50
Motorkettensäge	7,50
Leichtschaumgenerator	13,00

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 23. November 2010

*gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister*

Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 24,	Flurstücke 21, 26
Flur 25,	Flurstücke 22/1, 58 (neu 69 und 70)
Flur 44,	Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 4 (Anlage).

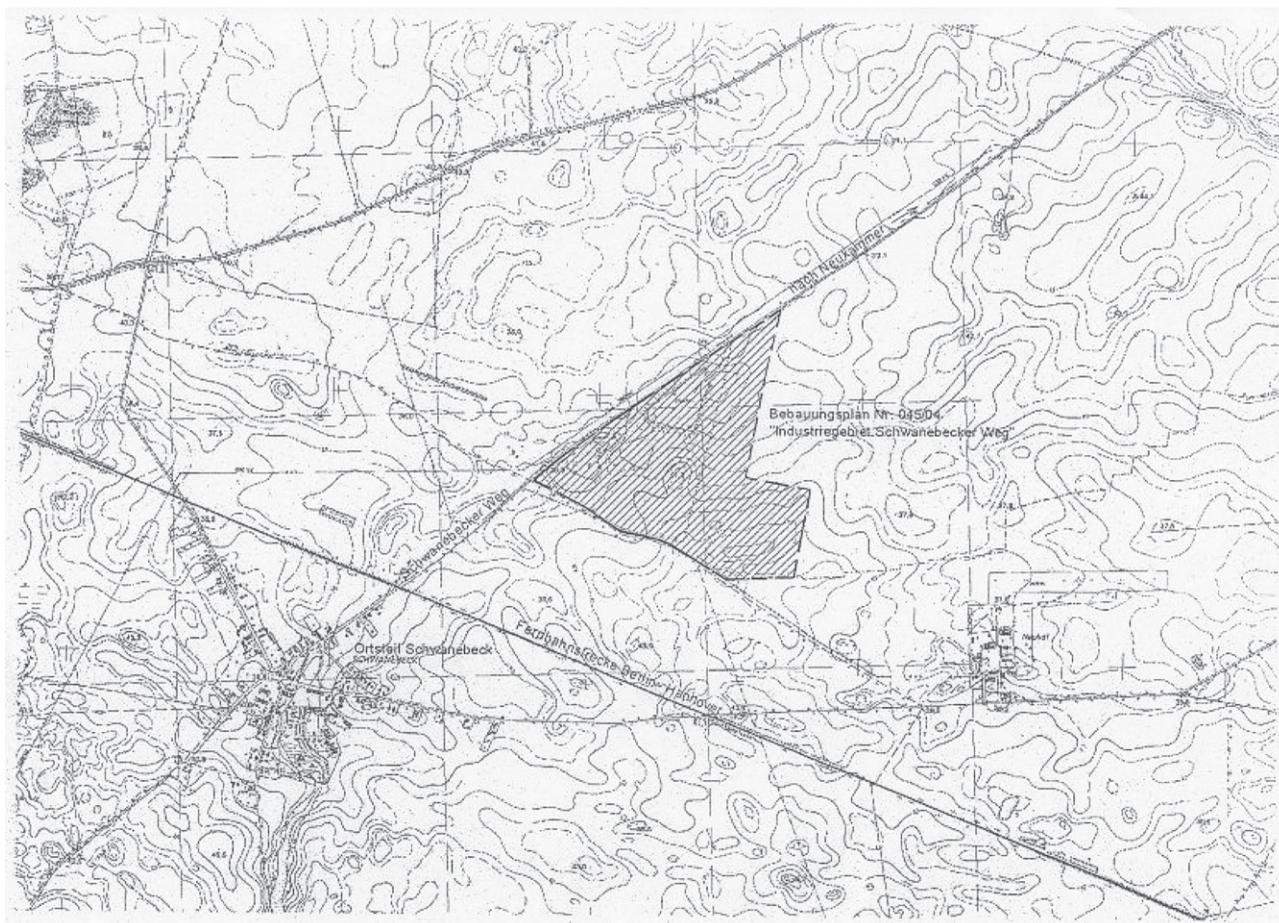
Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung des Grundstücks als Industrie- und Gewerbegebiet.

Anlass für die Neuaufstellung sind neben der beantragten Errichtung einer weiteren Windkraftanlage im Industriegebiet Interessenbekundungen weiterer Unternehmen an der Ansiedlung im Gebiet.

Karte siehe Seite 5



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3(1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 24, Flurstücke 21, 26

Flur 25, Flurstücke 22/1, 58 (neu 69 und 70)

Flur 44, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 4 (siehe Plan).

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung der Grundstücke als Industrie- und Gewerbegebiet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und ein Informationsblatt werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **23.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Im Rahmen der Offenlage hat jedermann die Möglichkeit, sich über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und die Planung zu erörtern.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nauen, Ortsteil Berge Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge

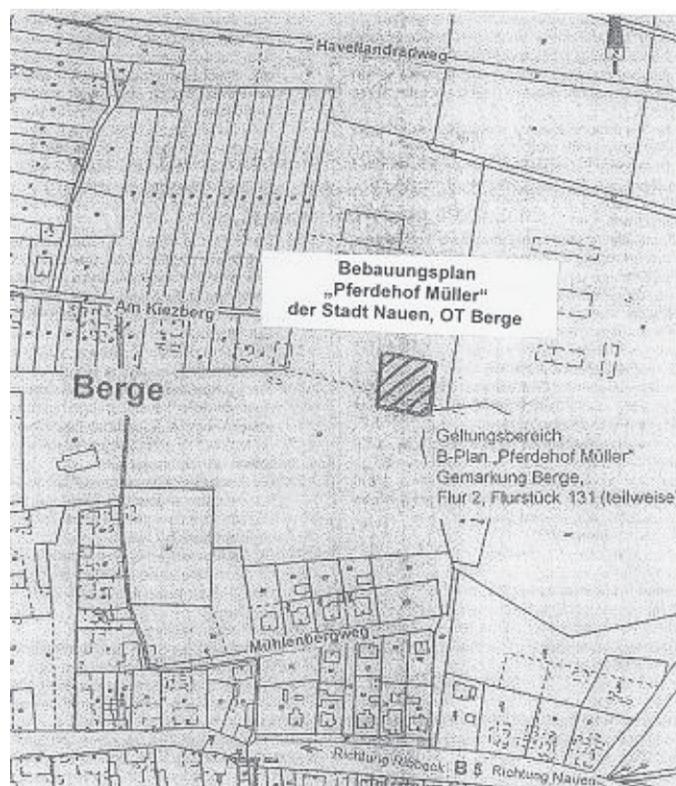
Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 17.5.2010 den Bebauungsplan „Pferdehof Müller“, Ortsteil Berge für das Gebiet Flur 2 Flurstück 131 (teilw.) Gemarkung Berge als Satzung beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Datum vom 29.10.2010 die Genehmigung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 BauGB genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz

Offenlage des Vorentwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 21.9.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüner Winkel“ Stadt Nauen, OT Klein Behnitz gefasst.

Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grüner Winkel“ OT Klein Behnitz, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 116 der Flur 1, Gemarkung Klein Behnitz.

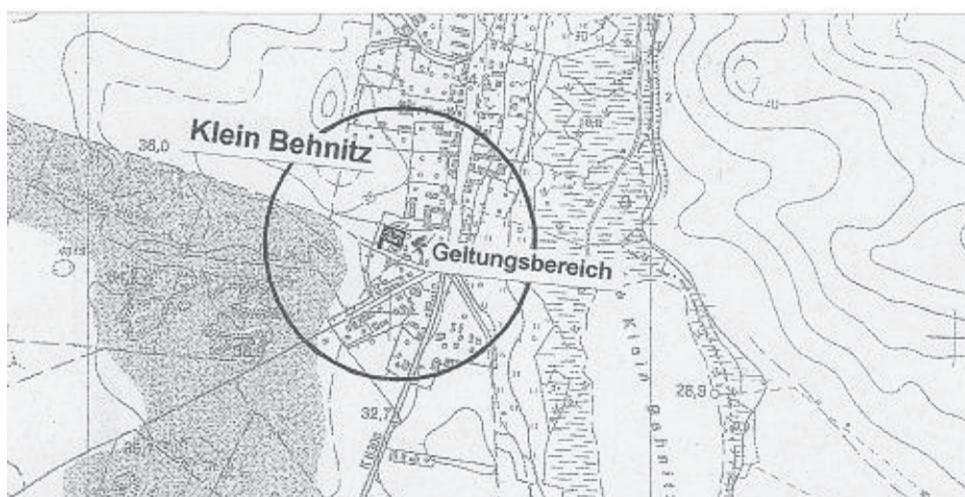
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 21.12.2010 bis 21.1.2011 einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Zum alten Mühlenweg“

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Zum alten Mühlenweg

Gemarkung: Nauen, Flur 18
Flurstück: 662
Gesamtfläche: 803 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
- 2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
- 2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 23. November 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Am Weinberg“

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Am Weinberg

Gemarkung: Nauen, Flur 37
Flurstücke: 301 und 302
Gesamtfläche: 3.427 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
- 2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
- 2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 23. November 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Poststraße“

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Poststraße

Gemarkung: Börnicke, Flur 7
Flurstücke: 139, 196, 198, 200, 202 und 204
Gesamtfläche: 12.789 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung: Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung: | Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft. |
| 2.2 Träger d. Straßenbaulast: | Stadtverwaltung Nauen |
| 2.3 Widmungseinschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 23. November 2010

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Dammstraße 38 ein bebautes Grundstück, Flurstück 174 in der Flur 13 der Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Das Grundstück ist bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude (Zwei Vollgeschosse und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss). Die Stadt Nauen schreibt das Grundstück zu einem Mindestgebot von 40.000 € lt. aktuellem Verkehrswertgutachten aus.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow – FB Bau/Liegenschaften. **Bieterschluss ist der 28.02.2011.**

Angebote mit zukünftiger Nutzungsangabe sowie Bonitätsnachweis sind im geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Dammstraße 38 – bitte nicht öffnen!“ an die Stadt Nauen, FB Bau/Liegenschaften, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, zu richten.

Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Karte siehe Seite 9



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Ende der amtlichen Bekanntmachungen